

# Hafenordnung – Zerum

Eigentümer: Landkreis Vorpommern Greifswald

Betreiber: ZERUM Ueckermünde / bsj Marburg e.V.

## 1. Geltungsbereich

- 1.1 Das gesamte Gelände nebst verschiedener Gebäude, Stegen, diverse Grünflächen und Parkplätzen gehört dem Landkreis Vorpommern Greifswald und wird vom ZERUM (in Trägerschaft bsj e.V.) unter anderem als maritime Basis für pädagogische Angebote genutzt.
- 1.2 Das Hafengebiet umfasst das Hafenbecken und die Hafeneinfahrt sowie die Hafenanlagen (Pier, Stege usw. ...).
- 1.3 Ferner gelten alle übergeordneten Gesetze und Verordnungen. Dies gilt insbesondere für die Straßenverkehrsordnung, die Wasserschiffahrtsordnung und den Umweltschutz.
- 1.4 Die folgende Ordnung bezieht sich nebst der Hafenanlage und den Wasserflächen, auch auf die gesamte Anlage des ZERUM. Mitarbeiter, Gastlieger und Besucher haben sich dieser Ordnung zu fügen.

## 2. Benutzung

- 2.1 Das Befahren und Betreten des gesamten Geländes erfolgt auf eigene Gefahr.
- 2.2 Die Nutzung ist kostenpflichtig und wird durch die aktuelle Preisliste dokumentiert. (siehe Preisliste im Aushang oder im Internet unter: ....)

## 3. Verhalten auf Liegeplätzen und des Zerum-Geländes

- 3.1 Das Betreten fremder Boote sowie deren Verlegung sind nur mit Zustimmung des Eigners oder des ZERUM.
- 3.2 Feste Gegenstände, wie Teile der Schiffsausrüstung, Ballast, Draht, Eisenteile, Steine, Tierkörper, Fäkalien, Unrat und Abfälle jeglicher Art dürfen nicht im Hafengewässer versenkt oder ausgeschüttet oder im Hafengelände gelagert oder entsorgt werden.
- 3.3 Es ist streng untersagt, Kraftstoffe, Öl oder Ölreste in das Hafenbecken zu gießen oder die Bilge zu lenzen.
- 3.4 Es ist verboten, Stoffe die das Wasser verunreinigen oder die Eigenschaften des Wassers nachteilig verändern können, in das Gewässer einzubringen, einzuleiten oder auf andere Art in das Gewässer gelangen zu lassen. Jeder Beteiligte muss bei Unfällen die eine Gewässerverunreinigung zur Folge haben könnte, unverzüglich die erforderlichen Abwehrmaßnahmen treffen und unverzüglich die Leitung des ZERUM oder die Wasserschutzpolizei benachrichtigen.
- 3.5 Wege und Straßen dürfen nicht mit Beibooten, Bootsteilen, Zubehör usw. belegt bzw. blockiert werden.
- 3.6 Abfall jeder Art ist nach den geltenden Bestimmungen an Bord zu sortieren und zu entsorgen. (siehe Müllverordnung)
- 3.7 Bei Nichtbeachtung werden die betreffenden Gegenstände (Abfall, PKW's, Trailer usw.) auf Kosten des letzten Besitzers entfernt.
- 3.8 Zum Be- und Entladen der Boote, darf das Gelände des ZERUM nur nach erfolgter Absprache mit der ZERUM-Leitung befahren werden.

## 4. Verhalten im Hafen

- 4.1 Das Schwimmen im offenen Hafenbecken ist aus Sicherheitsgründen verboten.
- 4.2 Das Ankern im Bereich des Hafens ist untersagt.
- 4.3 Alle Fahrzeuge müssen innerhalb der genannten Hafenfläche ihre Geschwindigkeit so einrichten, dass sie jederzeit den seemännischen Anforderungen genügen können, insbesondere keine anderen Fahrzeuge gefährden oder beschädigen. Besondere Beachtung gilt den anderen Wassersportlern (z.B. Kanuten) die sich im Hafenbecken zu Trainingszwecken/ im Rahmen pädagogischer Angebote aufhalten.
- 4.4 Etwaige Beschädigungen der Hafenanlagen sind der Zerum-Leitung (Bürogebäude, 1. Etage) unverzüglich mitzuteilen.
- 4.5 Fahrzeugführer sind für die Befolgung der Hafenordnung verantwortlich. Alle Personen, die der Hafenordnung unterliegen, verpflichten sich, den Anordnungen der Mitarbeiter des Zerum, Folge zu leisten. Fahrzeugführer, die gegen die Bestimmungen der Hafenordnung verstoßen, können mit ihren Fahrzeugen aus dem Hafen verwiesen werden.

## **5. Versorgung mit Strom, Wasser und Entsorgung des Abwasser**

- 5.1 Die Entnahme von Strom ist an der Pierseite des Hafens grundsätzlich möglich. Voraussetzung dafür ist der Euro-Stecker bzw. Schuko-Stecker. Es kann sowohl 16 Ampere als auch 32 Ampere Kraftstrom entnommen werden. Es dürfen dabei nur zugelassene Kabel verwendet werden.
- 5.2 Die Stromentnahme darf nur erfolgen, wenn die an Bord installierte E-Anlage der VDE DIN 0100 entspricht.
- 5.3 Die Entnahme von Trinkwasser ist grundsätzlich möglich, nach erfolgter Absprache mit der Zerum-Leitung.
- 5.4 Pierseits besteht die Möglichkeit den Fäkalien/ bzw Grauwassertank zu entleeren. Eine Absaugung derselbigen ist nicht möglich. Die Nutzung darf nur nach der Genehmigung und Einweisung seitens des ZERUM erfolgen.
- 5.5 Das Betreiben von Elektroheizöfen ist nicht gestattet.
- 5.6 Das Waschen von Booten mit Trinkwasser ist nicht gestattet.
- 5.7 Die Nutzung der ausgewiesenen Sanitäranlagen ist nach Absprache möglich, jedoch nicht immer gewährleistet.
- 5.8 Die Kosten für die Nutzung der Hafenanlage sind mit den Leiugegebühren zu verrechnen. Diese zahlt der Nutzer selbstständig bei der Zerum-Leitung.

## **6. Haftung**

- 6.1** Das Zerum stellt einen nicht dauerhaften Liegeplatz zur Verfügung, verwahrt jedoch nicht die Boote und deren Zubehör, sowie die auf dem Gelände abgestellte Kraftfahrzeuge und Trailer. Eine Haftung für Beschädigungen oder den Verlust von Booten, Fahrzeugen, Trailern oder Zubehör ist ausgeschlossen.
- 6.2** Die Liegeplatzinhaber und Gastlieger haften für Schäden die durch sie selbst, ihre Familienangehörigen, ihre Besatzungen oder ihre Gäste an Steganlagen oder sonstigen Einrichtungen des Zerum verursacht werden. Werden derartige Schäden durch das Boot verursacht (z. B. Feuer, Explosion, gerissene Leinen, u.a.) haftet der Eigner oder Gastlieger auch dann, wenn ein Verschulden nicht nachgewiesen werden kann.
- 6.3** Wenn Boots- oder Fahrzeugführer von Wasser- und Landfahrzeugen den Bestimmungen dieser Hafenordnung zuwiderhandeln oder den Anweisungen des Hafenmeisters/ der Zerum-Leitung oder den Zerum-Mitarbeitern nicht rechtzeitig

nachkommen, kann das Zerum Fahrzeuge auf Kosten und Gefahr der Fahrzeugeigner verholten oder aus dem Hafengebiet entfernen lassen. Bei groben oder wiederholten Verstößen gegen die Hafenordnung kann der betreffende Fahrzeugführer entschädigungslos mit seinem Fahrzeug aus dem Hafengebiet verwiesen werden.

- 6.4** Die Mitarbeiter des Zerum sind berechtigt, für die im Hafen liegenden Schiffe einen Versicherungsnachweis für eine Haftpflichtversicherung zu verlangen. Die Versicherung muss das von dem Schiff ausgehende Haftpflichtrisiko vollständig decken.

## **7. Geltung**

**7.1** Die Einhaltung der Hafenordnung gilt als Basis für die Nutzung der Anlage. Sie kann von der Leitung des Zerums laufend den Erfordernissen angepasst werden. Veränderungen treten mit ihrer Bekanntgabe durch Aushang im Hafen oder in einer anderen geeigneten Form in Kraft.

**7.2** Diese Ordnung gilt unter Vorbehalt ab dem: Ueckermünde, den 26. November 2014.